

**Stadt Stadtallendorf**  
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau,  
Umwelt und Landwirtschaft

35260 Stadtallendorf, 21.01.2004  
Postfach 1420  
Tel.: (0 64 28) 707-0  
Fax.: (0 64 28) 707-400

**Niederschrift**  
**öffentlichen Sitzung des Fachausschusses für Stadtentwicklung, Bau,**  
**Umwelt und Landwirtschaft**

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Dienstag, 13.01.2004
<b>Sitzungsbeginn:</b>	18:00 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	20:00 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Sitzungssaal der Stadtverordnetenversammlung

---

**Anwesend sind:**

Herr Herbert Balzer  
Herr Markus Becker  
Herr Jürgen Behler  
Herr Otmar Bonacker  
Herr Robert Botthof

Herr Frank Drescher  
Herr Adolf Fleischhauer  
Herr August Gorge  
Herr Hans-Georg Lang  
Herr Hans-Dieter Langner  
Frau Maria März  
Herr Jochen Metz  
Frau Gabriele Nau  
Herr Günter Nowak

**Vom Magistrat:**

Herr Helmut Hahn  
Herr Manfred Vollmer

**Schriftführer:**

Herr Herbert Müller

## **Tagesordnung:**

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Landschaftsplan; Beschlussfassung  
Vorlage: FB4/2003/0136
- 3 Mitteilungen
- 4 Verschiedenes

## **Inhalt der Verhandlungen:**

### **Zu 1 Eröffnung und Begrüßung**

Der Vorsitzende, Herr Otmar Bonacker, begrüßt die Anwesenden. Insbesondere begrüßt der Vorsitzende zu dieser Sitzung die Ortsvorsteherin und Ortsvorsteher aus Niederklein, Schweinsberg, Erksdorf, Hatzbach und Wolferode sowie Herrn Groß vom Planungsbüro Groß & Hausmann, Weimar. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist.

### **Zu 2 Landschaftsplan; Beschlussfassung Vorlage: FB4/2003/0136**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass diese Fachausschusssitzung als Sondersitzung der Erörterung der Neuaufstellung des Landschaftsplans dient. Da zu den vorliegenden Planinhalten differenzierte Fragestellungen existieren, sollen diese von Herrn Groß (Planungsbüro Groß & Hausmann, Weimar) erläutert werden. Zur Vorbereitung der Sitzung hatte jedes Ausschussmitglied einen Entwurf des Landschaftsplans erhalten. Im Vorfeld der Sitzung sind Anfragen der Ausschussmitglieder schriftlich eingegangen (Anfragen von Herrn Robert Botthoff vom 18.12.2003 sowie Herrn Jochen Metz vom 12.12.2003). Herr Groß erläutert detailliert diese Anfragen und dessen Hintergründe und seine fachplanerischen Stellungnahmen und Hinweise. Eine tabellarische Zusammenstellung der Anfragen und die Stellungnahmen und Hinweise des Planerstellers wird den Ausschussmitgliedern und Ortsvorstehern zur Verfügung gestellt.

Der Ausschussvorsitzende bittet um Erläuterung, inwieweit die Aussagen des Landschaftsplans Auswirkungen auf die derzeit ausgeübte Nutzung, insbesondere im Bereich der Landwirtschaft, haben. Herr Groß erklärt, dass grundsätzlich eine rechtliche Verpflichtung zur Aufstellung von Landschaftsplänen für die Kommunen besteht. Dabei sind gemäß Hessischem Naturschutzgesetz (HeNatG) neben der Bestandskartierung, Leitbilder für die Entwicklung der Teilräume zu entwickeln. Das heißt, im Rahmen des Landschaftsplans werden naturschutzrechtliche Idealvorstellungen (Zielvorgaben) dargestellt. Für diese Zielvorgaben werden im Landschaftsplan Maßnahmenkataloge entwickelt. Herr Groß weist explizit darauf hin, dass diese Maßnahmenvorschläge als

„idealtypische Möglichkeiten für den Naturschutz“ zu bewerten sind. Der Landschaftsplan ist somit ein Rahmenplan, der die naturschutzrechtlichen Potenziale darstellt. Insofern hat er keine direkte Auswirkung auf derzeit ausgeübte Nutzungen. Für die Umsetzung der Maßnahmen ist jeweils eine konkrete Planung erforderlich. Dabei werden alle Aspekte der Auswirkungen dieser Planung betrachtet (z.B. wirtschaftliche Aspekte der Maßnahme, Erfordernisse der Landwirtschaft, Einflüsse auf die Siedlungsentwicklung etc.). Die Durchführung von Maßnahmen erfolgt nach einer umfassenden und gerechten Abwägung aller in die Planung einzustellenden Belange. Das bedeutet in der Praxis, dass eine Vielzahl der im Landschaftsplan erörterten Maßnahmen nicht durchführbar ist, da sie andere Belange, insbesondere die der Landwirtschaft, in wesentlicher Form beeinträchtigen.

Der Ortsvorsteher von Schweinsberg, Herr Fleischhauer, befürchtet, dass bei der Durchführung von Maßnahmen des Landschaftsplans, die zu einer Rückverwässerung von Teilgebieten in der Gemarkung Schweinsberg führen, die Existenz von Landwirten in Schweinsberg bedroht wird. Des Weiteren erwartet er durch die damit verbundene Anhebung des Grundwassers negative Auswirkungen bis in die Ortslage Schweinsberg hinein.

Herr Groß erläutert die genannten potenziellen Maßnahmen für Teilgebiete der Gemarkung Schweinsberg. Er weist jedoch darauf hin, dass die Durchführung dieser Maßnahme nicht automatisch aus dem Landschaftsplan abzuleiten ist. Im Vorfeld würden die maßnahmenbedingten Auswirkungen auf andere Belange (z.B. der Landwirtschaft, anderer Wirtschaftsgüter, Grundstückseigentümer, Wasserwirtschaft etc.) untersucht. Falls durch die Maßnahmen nicht vertretbare negative Auswirkungen zu erwarten sind, können diese nicht umgesetzt werden. Außerdem können Maßnahmen ohne eine Zustimmung von Grundstückseigentümern auf deren Liegenschaften nicht durchgeführt werden. Darüber hinaus besteht bei der Durchführung von Maßnahmen aus dem Landschaftsplan eine Schadensersatzpflicht des Verursachers (z.B. die Gemeinde), falls die Umsetzung der Maßnahmenvorschläge Schäden verursacht.

Zusammenfassend erläutert Herr Groß, dass die Bindungswirkung des im Landschaftsplan vorgeschlagenen Maßnahmenkatalogs relativ gering ist. Der Landschaftsplan ist als Rahmenplan zu charakterisieren. Es handelt sich nicht um einen konkreten Maßnahmenplan, dessen Aussagen zwingend umzusetzen sind. Dennoch ist die Neuaufstellung des Landschaftsplans erforderlich, da er als „Fachplan“ das notwendige abwägungsrelevante Material im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes liefert. Seine Aussagen sind insbesondere für die Bauleitplanung von Bedeutung. Im Aufstellungsverfahren von Bauleitplänen liefert der Landschaftsplan das Abwägungsmaterial der Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes.

Herr Bürgermeister Vollmer weist nochmals darauf hin, dass die Aufstellung des Landschaftsplans eine Grundlage für die bauleitplanerische Entwicklung im Stadtgebiet darstellt. Darüber hinaus besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines solchen Fachplans. Insofern stellt der Landschaftsplan auch formal-rechtlich einen wichtigen Baustein für die Weiterentwicklung der Stadt dar.

Abschließend wird die Vorlage zur Abstimmung gebracht.

Der Magistrat bittet die Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Abwägung über die zum Landschaftsplan eingegangenen Bedenken und Anregungen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Landschaftsplan in der Fassung vom September 2003.

**Abstimmungsergebnis:**        7 dafür  
   1 Enthaltung

**Zu 3        Mitteilungen**

Es liegen keine Mitteilungen vor.

**Zu 4        Verschiedenes**

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

**Der Vorsitzende**

**Der Schriftführer**

Otmar B o n a c k e r

Herbert M ü l l e r